



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

13. September 2017

Seite 1 von 3

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 26.08.2020 und 14.04.2022

Aktenzeichen:  
132-06.08.01.07-133748  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich IT.NRW

Auskunft erteilt:  
Frau Helbig

Telefon 0211 5867-3391  
Telefax 0211 5867-3220  
heike.helbig@msb.nrw.de

## **Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulform Grundschule**

### **Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 9. August 2009, zuletzt geändert mit Erlass vom 10. Dezember 2014 (BASS 21-01 Nr. 17)

Jährlicher Erlass für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst – in der jeweils aktuellen Fassung

Zum Ausgleich des stark zunehmenden Überhangs von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und des bestehenden Lehrkräftebedarfs an Grundschulen werden für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen an Grundschulen und in die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern auf der Grundlage der oben genannten Erlasse die folgenden zusätzlichen Festlegungen getroffen:

1. Soweit im Rahmen der Ausschreibungs- oder Listenverfahren keine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder entsprechendem Lehramt gemäß Nr. 2.1.1 des jährlichen Einstellungserlasses für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zur Verfügung

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

steht, kann auch eine Lehrkraft eingestellt werden, die über eine der folgenden Lehramtsbefähigungen verfügt:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- Lehramt am Gymnasium (25).

Eine Lehrbefähigung muss einem Fach der Grundschule entsprechen.

Bewerbungen von Lehrkräften mit dem Fach Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Pädagogik, Philosophie, Russisch oder Spanisch sind nur unter den Voraussetzungen der Nummer 3 b) zulässig.

Die Ausschreibungen der Grundschulen und der Schulämter in schwerer zu versorgenden Regionen sollen grundsätzlich für Lehrkräfte mit den o. a. Lehramtsbefähigungen geöffnet werden.

2. Lehrkräfte mit einer der zuvor genannten Lehramtsbefähigungen können sich auf Stellenausschreibungen an Grundschulen oder die schulübergreifende Vertretungsreserve für Grundschulen bei den Schulämtern bewerben, wenn die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Eine Bewerbung für eine entsprechende Listenziehung ist ebenfalls möglich und sinnvoll.

3. Vorgesehen sind Dauerbeschäftigungsverhältnisse (EG 11 T-VL).

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst eine allgemeine Einführung in die Grundschuldidaktik mit 60 Wochenstunden im Verlauf eines Schulhalbjahres. Im Übrigen gelten die Regelungen des Erlasses zur Fort- und Weiterbildung (BASS 20-22 Nr. 8). Soweit die Qualifikationsmaßnahme während der Unterrichtszeit stattfindet, ist die Lehrkraft von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

Die Lehrkräfte haben die Möglichkeit, die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule gemäß § 20 Abs. 9 LABG zu erwerben und damit die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Berufung in

das Beamtenverhältnis auf Probe in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (A 12 LBesO) zu schaffen.

- a) Lehrkräfte **ohne** das Fach Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Pädagogik, Philosophie, Russisch oder Spanisch

Der Vertrag für das Dauerbeschäftigungsverhältnis soll den Hinweis enthalten, dass nach vier Jahren eine Versetzung an eine Schule der Schulformen Gesamtschule, Gymnasium, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulversuch Primusschule, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg auf eine Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zugesichert wird. Die Versetzung erfolgt grundsätzlich zu den Versetzungsterminen 1.2. oder 1.8. Bei Einstellungen bis 31.10 erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Vierjahresfrist zum 1.8, bei Einstellungen bis 30.4. erfolgt die Versetzung kurz vor Ablauf der Vierjahresfrist zum 1.2. Die Versetzung orientiert sich an dem Dienstort der Grundschule; der Einsatz erfolgt unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung im Umkreis von bis zu 35 Km.

Vor dem Versetzungsverfahren werden mit den Lehrkräften Beratungsgespräche geführt.

Ein Laufbahnwechsel ist während der vier Jahre ausgeschlossen.

- b) Lehrkräfte **mit** dem Fach Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Pädagogik, Philosophie, Russisch oder Spanisch

Lehrkräfte mit dem Fach Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Pädagogik, Philosophie, Russisch oder Spanisch verbleiben dauerhaft an der Grundschule; es erfolgt nach vier Jahren keine Versetzung auf eine Stelle der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Stellenausschreibungen, Hinweise und Informationen werden im Internetauftritt [www.leo.nrw.de](http://www.leo.nrw.de) veröffentlicht.

Diese Regelungen gelten auch für entsprechende Stellen im Schulversuch PRIMUS.

Der Erlass ist befristet bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2023/24.

In Vertretung

gez. Mathias Richter